

Version



WEGWEISER FÜR STUDENTEN

I. Wann ist man im Rahmen der ÖSHZ-Gesetzgebung ein Student?

Im Rahmen der ÖSHZ-Gesetzgebung ist ein Student eine Person, die ein Studium mit Vollzeitlehrplan oder einem gleichgestellten Lehrplan beginnt, wieder aufnimmt oder fortsetzt.

Der Unterricht mit einem Vollzeitlehrplan wird von der Flämischen Gemeinschaft reglementiert. Es betrifft den sekundären, höheren nicht-universitären und universitären Unterricht.

- Studien, die mit einem Vollzeitlehrplan gleichgestellt sind, beziehen sich auf:
- den weiterführenden beruflichen Teilzeitunterricht (Flämischen Gemeinschaft)
- die Lehrausbildung für den Mittelstand
- Tagesschulungen, organisiert vom Unterricht für soziale Förderung, die mit einem Zeugnis abgeschlossen werden.

Folgende Ausbildungen sind nicht ausreichend, um im Rahmen der ÖSHZ-Gesetzgebung als Student anerkannt zu werden: Ausbildungen mit wechselndem Stundenplan, Kurse für soziale Förderung, als freier Schüler absolvierte Unterrichtsstunden, Fernkurse, Schulungen für berufliche Qualifikation, ...

2. An welches ÖSHZ muss ich mich für meinen ersten Unterstützungsantrag wenden?

- Sie sind jünger als 18 Jahre: Sie reichen Ihren Unterstützungsantrag beim ÖSHZ ihres gewöhnlichen Wohnortes ein.
- Sie sind zwischen 18 und 25 Jahre alt: Sie reichen Ihren Unterstützungsantrag beim ÖSHZ der Gemeinde ein, in der Ihr Hauptwohnsitz im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist. Dieses ÖSHZ bleibt für die vollständige, ununterbrochene Dauer Ihres Studiums zuständig. Wenn Sie aus dem Warteregister oder als Referenzadresse gestrichen werden, wenden Sie sich an das ÖSHZ Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- Sie sind 25 Jahre oder älter: das zuständige ÖSHZ für die Prüfung Ihres Unterstützungsantrags ist das ÖSHZ Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

Das ÖSHZ übergibt Ihnen eine Empfangsbestätigung des Antrags. Damit können Sie später nachweisen, dass Sie einen Antrag gestellt haben, an welchem Datum und bei welchem ÖSHZ.

3. Welche Bedingungen muss ich erfüllen, um ein Eingliederungseinkommen zu erhalten?

Das Eingliederungseinkommen ist eine finanzielle Beihilfe, die Sie bekommen können, wenn Sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

Bedingung 1: Staatsbürgerschaft

Sie sind entweder

- Belgier,
- staatenlos,
- ein anerkannter Flüchtling
- ein EU-Bürger oder ein Familienmitglied eines EU-Bürgers, das ihn begleitet oder sich ihm anschließt, mit einem Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten und Sie halten sich tatsächlich mehr als drei Monate im Hoheitsgebiet auf,
- Ausländer, der im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Bedingung 2: Alter

Sie sind entweder:

- mindestens 18 Jahre alt,
- jünger als 18 Jahre und durch Hochzeit für mündig erklärt oder Sie sind schwanger,
- sie haben unterhaltspflichtige Kinder.

Bedingung 3: Tatsächlicher Aufenthaltsort

Sie wohnen auf legale Weise für gewöhnlich und permanent in Belgien. Das ÖSHZ kann nicht fordern, dass Sie über einen Mietvertrag, eine Wohnung oder eine Eintragung im Bevölkerungsregister verfügen.

Bedingung 4: Einkommen

Sie sind bedürftig und haben kein Einkommen oder ein Einkommen, das niedriger ist als das Eingliederungseinkommen. Im letzteren Fall bezahlt das ÖSHZ lediglich die Differenz. Die Bedürftigkeit wird mittels einer sozialen Untersuchung festgestellt, die vom ÖSHZ ausgeführt wird.

Bedingung 5: Arbeitsbereitschaft

Sie sind bereit, zu arbeiten. Diese Bedingung gilt nicht, wenn Ihre Gesundheit oder Ihre spezifische Situation es nicht zulassen, zu arbeiten.

Bedingung 6: Soziale Rechte

Ihre Rechte auf Beihilfen geltend machen, die Sie auf Basis der belgischen oder ausländischen Sozialgesetzgebung in Anspruch nehmen können.

Bedingung 7: GPMI

Man muss ein individualisiertes Projekt für soziale Eingliederung (GPMI) mit dem ÖSHZ abschließen.

Zusätzlich zu diesen Bedingungen kann Ihnen das ÖSHZ auferlegen, Unterhaltsgeld von Ihren Eltern zu fordern.

Das Eingliederungseinkommen ist das allerletzte soziale Fangnetz. Erst wenn man wirklich alles Mögliche unternommen hat, um auf eine andere Art und Weise über ein Einkommen zu verfügen, kann man Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen erheben.

4. Was passiert nach dem Antrag?

I. Das ÖSHZ führt eine Sozialuntersuchung aus

Nach dem Antrag beginnt das ÖSHZ mit einer Sozialuntersuchung.

Die Sozialuntersuchung wird von einem Sozialarbeiter ausgeführt.

Das ÖSHZ wird Ihnen Fragen stellen, damit man die für Sie beste Hilfe ermittelt. Sie können auch Fragen an das ÖSHZ stellen.

Die Sozialuntersuchung wird mindestens folgende Elemente umfassen: Identität, Nationalregisternummer (oder Sozialversicherungsnummer), Nationalität, Personenstand, Familienzusammensetzung, tatsächlicher Wohnort und Wohnsituation. Wenn sich dies als notwendig erweisen, werden diese Daten auch für die Personen überprüft, mit denen Sie zusammenwohnen und/oder die eventuellen Unterhaltspflichtigen.

Darüber hinaus wird das ÖSHZ Ihre finanzielle Situation untersuchen. Zu diesem Zweck kann es auch Auskünfte bei Ihrer Bank einholen. Das ÖSHZ hat die Möglichkeit, zu prüfen, ob Sie keine anderen Einnahmen haben.

Das ÖSHZ wird in diesem Rahmen auch die finanzielle Situation Ihrer Eltern prüfen. Sie sind nämlich unterhaltspflichtig, d.h. dass sie für die Kosten Ihrer Ausbildung verantwortlich sind.

Ein Hausbesuch ist Bestandteil der Sozialuntersuchung und wird zu dem Zeitpunkt ausgeführt, an dem die Akte geöffnet wird und jedes Mal, wenn es erforderlich ist sowie mindestens einmal jährlich.

Es ist wichtig, gut mit dem Sozialarbeiter zusammenzuarbeiten und alle verlangten Auskünfte zu erteilen.

Sie haben das Recht, vom ÖSHZ gehört zu werden, bevor die Entscheidung zur Unterstützung getroffen wird. Die Entscheidung des ÖSHZ wird Ihnen spätestens innerhalb von acht Tagen bekanntgegeben.

2. Das ÖSHZ trifft eine Entscheidung.

Auf Basis der Sozialuntersuchung trifft das ÖSHZ spätestens dreißig Tage nach Ihrem Antrag eine Entscheidung.

Wenn Sie mit der Entscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden sind, können Sie Berufung einlegen.

In dem Schreiben mit der Entscheidung, das Sie vom ÖSHZ bekommen, wird erläutert, wann, wie und wo Sie Berufung einlegen können.

3. Wie hoch ist das Eingliederungseinkommen?

Die Summe (Situation am 1. September 2013), die Sie monatlich erhalten, hängt von Ihrer (Lebens-) Situation ab. Es gibt drei Möglichkeiten:

Sie erhalten:

- € 555,81, wenn Sie mit einer anderen volljährigen Person zusammenwohnen. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob Sie mit dieser Person eine Beziehung haben oder nicht. Sie wohnen mit jemandem zusammen, wenn Sie unter demselben Dach wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen;
- € 833,71, wenn Sie alleine wohnen;
- € 1.111,62, wenn Sie mit einem minderjährigen Kind zusammenwohnen, für das Sie unterhaltspflichtig sind. Falls Sie auch einen Partner haben, gilt diese Summe für Sie beide. Der Partner muss ebenso die Bedingungen erfüllen (mit Ausnahme der Nationalität), die auch für Sie gelten.

4. Welche Verpflichtungen haben Sie als Student im Rahmen der ÖSHZ-Gesetzgebung?

- Sie müssen sich mit dem ÖSHZ über Ihr Studienprojekt beraten. Dabei werden Ihre Kapazitäten und Erfolgsaussichten berücksichtigt. Es kann sein, dass das ÖSHZ mit Ihrer Studienwahl nicht einverstanden ist oder sich weigert, Sie weiterhin zu unterstützen, falls Sie erneut beginnen, nachdem Sie nicht erfolgreich waren.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Ihrem Antrag wird ein individualisiertes Projekt soziale Eingliederung (GPMI) mit dem ÖSHZ abgeschlossen. Die Vereinbarung wird von Ihnen und dem ÖSHZ verhandelt. Darin werden einige Absprachen aufgenommen:
 - Anspruch auf Kindergeld geltend machen, wenn Sie dieses selbst erhalten können,
 - Anspruch auf Stipendienzulagen (Stipendium) geltend machen,
 - bereit sein, während der Zeiträume, die mit Ihrem Studium vereinbar sind, zu arbeiten (Abend-, Wochenend- und Ferienarbeit),
 - am Unterricht teilnehmen, Prüfungen ablegen, Ihre Abschlussarbeit einreichen und alle nötigen Anstrengungen erbringen, um erfolgreich zu sein (außer Gesundheits- oder Billigkeitsgründe),
 - die Folgegespräche des ÖSHZ beantworten,
 - Ihre Ergebnisse innerhalb von 7 Werktagen an das ÖSHZ mitteilen.

5. Wird mein Stipendium vom Eingliederungseinkommen abgezogen?

Nein, für die Berechnung Ihres Eingliederungseinkommens ist Ihre Studienbeihilfe gänzlich als Existenzmittel befreit und wird also nicht berücksichtigt.

6. Wird mein Kindergeld vom Eingliederungseinkommen

abgezogen?

Wenn Sie nicht mehr bei Ihren Eltern wohnen und andernorts wohnhaft sind, erhalten Sie das Kindergeld selbst. Wenn dies der Fall ist, wird das Kindergeld als Einkommen für die Berechnung der Höhe des Eingliederungsabkommens berücksichtigt.

7. Kann die zuerkannte Unterstützung von meinen Eltern zurückgefordert werden?

Das Eingliederungseinkommen kann von Ihren Eltern zurückgefordert werden. Dies ist der Fall, wenn Sie minderjährig sind oder wenn Sie volljährig sind und Kindergeld erhalten.

Die Rückforderung ist nur dann möglich, wenn das Einkommen Ihrer Eltern höher ist als ein bestimmtes Minimum.

Um die Unterhaltspflicht zu untersuchen, wird das ÖSHZ Kontakt mit Ihren Eltern aufnehmen. Ihre Eltern wissen also, dass Sie einen Hilfsantrag an das ÖSHZ gestellt haben.

8. Was ist, wenn ich ein ausländischer Student bin?

Aus ausländischer Student (Bürger der Europäischen Union, aber kein Belgier oder Untertan eines Drittstaates) können Sie Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen oder finanzielle Unterstützung erheben. Dies ist von Ihrem Aufenthaltsrecht im belgischen Hoheitsgebiet abhängig.

Wenn Sie nicht über ein uneingeschränktes oder permanentes Aufenthaltsrecht in Belgien verfügen, kann die Zuerkennung einer ÖSHZ-Unterstützung den Entzug Ihres Aufenthaltsrechts zur Folge haben.

“AUF EINEN BLICK”

Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit den ESF-Experten für das Projekt Armut und soziale Ausgliederung ausgearbeitet.
Eine Ausgabe des ÖPD Sozialeingliederung, Armutbekämpfung, Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte.

Der Föderale öffentliche Programmierungsdienste (FÖP) Sozialeingliederung is betrebt, alle Menschen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.

<http://www.mi-is.be>

POD MAATSCHAPPELIJKE INTEGRATIE
BETER SAMEN LEVEN
SPP INTÉGRATION SOCIALE
MIEUX VIVRE ENSEMBLE

